

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Vorsitzender: Reg.-Rat Dr. Eloidt
 Beisitzer: Herr Levy (Filmindustrie)
 Herr Bido (Kunst u. Lit.)
 Herr Sasowski (Volkswohlfahrt)
 Frä. Dr. Corte

Verhandlung über den Bildstreifen:

„Kirche und Staat“

Antragsteller:

Reichsleitung der N.S.D.A.P., Abtlg. Film, Berlin

Ersteller:

Mitglieder:

für Antragsteller: Herr Rätber
 als Sachverständige: Herr Oberreg.-Rat Erbe (R.N.d.J.)
 Prälat Wienken
 als Jugendliche: Frä. Hirschke

Sachverständigen und die Jugendliche äusserten sich laut Anlage.
 Der Vorsitzende erteilte Herrn Rätber, der sich als Leiter der
 Abteilung Film der N.S.D.A.P. ausliess, das Wort vorbehaltlich der
 Ermächtigung ausdrücklicher Vollmacht.

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen
 Kinos, auch vor Jugendlichen zugelassen.

~~Bestimmte Teile sind verboten:~~

Der Text der Ansprache:

Wir Nationalsozialisten werden niemals vergessen, dass am 8. und 9.
 November 1923 an der Feldherrnhalle das grosse Blutbad von der schwarzen
 Herrschaft der damaligen Zeit angerichtet wurde. Wir vergessen
 auch niemals die Verantwortlichen an dieser Tatsache: Kahr, Lossow,
 Leisser sind drei Namen, die in die Zersetzen und Hirne eines jeden
 Nationalsozialisten auf ewige Zeiten eingebrannt sind.

Der Ultrantantismus, vertreten durch die Bayerische Volkspartei und
 das Zentrum in Bayern hat noch von jeher alles getan, was nur irgend-
 möglich war, um die grosse Einigungsbewegung Deutschlands zu hin-
 tertreiben.

- In Bayern ist vielerorts die Kirche nicht mehr Gotteshaus und vielerorts der Geistliche nicht mehr Gottesdiener.
- ... sieht er, dass der Geistliche ihn in der Kirche Dinge vorsetzt, die kaum zu glauben möglich sind.
- So haben wir es erlebt, dass der Kampf gegen uns in der unglaublichsten Art und Weise in Kirche und Beichtstuhl gegen uns geführt wurde, nicht nur, dass man uns sagte, wir Nationalsozialisten würden kleine Kinder töten, wir würden Kriegsbeschädigte erschliessen, wir würden die Renten kürzen und wir würden die alten Leute hinsegründen wollen, sondern darüber hinaus versucht man den gutgläubigen, einfachen Menschen klarzumachen, dass wir Gott und den Gottesgedanken überhaupt ableugnen.
- Auch bei uns wird deswegen einmal der Zeitpunkt kommen, wo der Gottesdiener wirklich Gottesdiener ist und wo das Gotteshaus wieder wirkliches Gotteshaus ist.

S a t z o h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Verbote zu 1) und 2) erfolgen aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das Verbot zu 1) ist bereits durch die Ausführungen des Herrn Sachverständigen von Reichsinnenminister Dr. Winterhagen begründet. Auf die beiliegende Niederschrift dieser Ausführungen wird Bezug genommen. Der zu 2) verbotene Satz enthält eine Beschimpfung einer Teile des Volkes, die in der Form, in der sie ausgesprochen sind, eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Den in der Bayerischen Volkspartei und im Zentrum zusammengekommenen Volksgenossen wird vorgeworfen, dass sie „die grosse Einigungsbewegung Deutschlands“ hintertrieben haben. Die Formulierung dieses Vorwurfs enthält nicht nur keine Einschränkung, sondern bedient sich in höchstem Masse solcher Worte, die den Vorwurf auf alle Zeiten, auf alle den gesamten Gruppen zugehörigen Menschen und auf jede Gelegenheit, die überhaupt möglich ist, erstrecken. Es handelt sich um einen Vorwurf, der die Beschuldigten der Infamie gegenüber dem Reich bezieht. Wenn in der Ansprache nur davon die Rede gewesen, dass etwa die N.S.D.A.P. die Einigungsbewegung Deutschlands anders sähe, als „der Ultraröntgenismus“, vertreten durch die Bayerische Volkspartei und das Zentrum in Bayern“, so wäre gegen derartige polemische Wendungen von Standpunkte des Lichtspielgesetzes aus nichts einzusenden. Die hier dargelegte Form der Ausser-

höchsten Ausprägung ist aber geeignet, bei öffentlicher Vorführung des Bildstreifens in Lichtspieltheatern auf Mitglieder der beschuligten Gruppen so herausfordernd zu wirken, dass eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als gegeben anzusehen ist. Die Kammer hat daher das Verbot des Satzes ausgesprochen:

Die Verbote zu 3) - 6) erfolgen aus Gründen der Verletzung des religiösen Empfindens. Auf die ausführliche Begründung des Herrn Vertreters der katholischen Kirche wird Bezug genommen. Die Formulierungen, in denen hier Kirche und Geistlichkeit angegriffen werden, sind geeignet, das religiöse Empfinden aufs Tiefste zu verletzen. Während die in Urteil aufgeführten Texte eine Verquickung seelsorglicher Aufgaben der Geistlichkeit in Kirche und Beleidigung mit parteipolitischer Tätigkeit behaupten, hat der Sachverständige ausreichend klar gelegt, inwieweit hier Unterscheidungen zu treffen sind, die den Vorwurf als unberechtigt hinstellen. Dazu kommt, dass die Formulierung der erhobenen Vorwürfe zum Teil schwere Beleidigungen enthält. Es bedarf keines Wahrheitsbeweises, um die generelle Unterstellung, die Geistlichkeit würde dem Nationalsozialisten Tötung kleiner Kinder, Erschießung Kriegsbeschädigter, Rentenkürzung und Zinsgrößen, alter Leute vorwerfen, als Beleidigungen gegen die katholische Kirche und den Priesterstand festzustellen.

Herr Räter legte namens der antragstellenden Firma Beschwerde gegen die Entscheidung ein. Der Vorsitzende stellte fest, dass die Beschwerde erst nach Eingang der Vollmacht rechtskräftig wird.

gez. Dr. Klödt

Am 9. Juli ist Vollmacht vorgelegt worden. Der Einspruch gegen die Entscheidung wird rechtskräftig.

gez. Dr. Klödt.